

# Wochenblatt

Fernsprecher:  
Amt Siegmars Nr. 144.

## für Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nr. 15.

Sonnabend, den 14. April

1906.

Er scheint jeden Sonnabend Nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47D), sowie von den Herren J. Dehler in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegen genommen und pro 10 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

### Ostern.

Nachdruck verboten.

Schon knospet es frisch an Baum und Strauch,  
Es färben sich grün die Matten;  
Klar zieht durch die Welt ein Frühlingshauch,  
Es fliehen des Winters Schatten;  
Des Alltags Schaffen und Haften schweigt  
Und aus dem Schoße der Zeiten steigt  
Ein herrlicher Ostermorgen! —

Hell künden beim ersten Lenzeswehn  
Vom alten Turme die Glocken  
Der Menschheit des Heilands Aufersteh'n  
Tubelnd mit lautem Frohlocken! —  
Sie rufen mahndend in's Land hinaus:  
«Christ ist erstanden aus Todesgraus,  
Du Gottes Erde erwache!» —

«Erwacht, ihr Vöglein, mit euren Sang  
Seht froh von der Botschaft Kunde,  
Ihr Bächlein, tragt murrend deren Klang  
Bis zum tiefsten Waldesgrunde;  
Dah' mild ihr Zauber die Welt umspinn' —  
Erwache auch du mit Menschenkind,  
Aus deinem Träumen und Bangen!» —

Erwache aus deines Kummers Nacht  
Mit ihren Leiden und Schmerzen,  
Des Osterglaubens hellge Macht  
Säht Einzug in alle Herzen! —  
Drum zage nicht! — Sah wieder Vertrau'n,  
Empor zu dem Himmel mußt du schau'n,  
Der Frühling kommt nur von oben! —

«Sieh um dich, — der Osterlone Schein  
Wußt alles schön zu erwecken,  
Stimm' in den Sang der Jugend mit ein,  
Christ nahm uns des Todes Särecken;  
Schmück' dir mit jungem Gezwieg den Hut  
Und schreite rüstig mit neuem Mut  
Dahin deine Lebensstrage.» —

In dem Streben zu erneuter Tat  
Und zu frischem Händeregen,  
Für un'ren künftigen Pilgerpfad  
Lieg' des Osterfestes Segen.  
Vorbei ist des langen Winters Macht,  
Ihr Menschenherzen, schnell aufgewacht —  
Es läuten die Osterglocken! — —

Karl Gmrich.

### Bekanntmachung.

Am 14. April d. J. werden das **Wassergeld** und der **Wasserzins** auf den 1. Termin 1906 fällig und sind unter Vorlegung des **Quittungsbuches** bez. **Steuerzettels**

spätestens bis zum 30. April 1906

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 6. April 1906.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

### Bekanntmachung.

Die im Vorjahre ausgegebenen **Erlaubnisarten zum Leichholz sammeln** für das Staatsforstrevier Rabenstein sind

bis 5. Mai 1906

außer zurückzugeben. Bis zu gleichem Zeitpunkte haben sich diejenigen Personen, welche solche Karten für die neue Periode vom 1. Juli 1906 bis 15. April 1907 wünschen, bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand zu melden.

Reichenbrand, am 9. April 1906.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch erneut in Erinnerung gebracht.

Reichenbrand, am 11. April 1906.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

### Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Nach den bisher bei den vorgenommenen Revisionen der Gewerbebetriebe gemachten Erfahrungen wird von den beteiligten Gewerbetreibenden noch fast ausschließlich gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Reichsgesetzblatt Seite 113) verstoßen.

Die in Frage kommenden Gewerbetreibenden werden daher auf die genaue Beachtung dieser Vorschriften hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Wenn die königliche Amtshauptmannschaft bisher die Praxis geliebt hat, die Gewerbetreibenden bei vorgefundenen Zuwiderhandlungen zunächst zu verwarnen, so wird sie künftig jede festgestellte Gesetzeswidrigkeit bei der königlichen Staatsanwaltschaft un-nachlässiglich zur Anzeige bringen.

Mit Rücksicht auf die vorgefundenen Zuwiderhandlungen wird insbesondere auf nachstehende Vorschriften aufmerksam gemacht.

Die **Beschäftigung von Kindern** (eigenen und fremden) ist **unter sagt**: in Fabriken, bei Bauen aller Art (sowohl Hochbauten wie Tiefbauten), im Betriebe von Mägelern, Weben und Stricken, auch wenn sie nur vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Expeditions-geschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien und im Betriebe der in dem Verzeichnisse, welches dem oben gedachten Gesetze angefügt ist, aufgeführten Werkstätten.

Als Werkstätten im Sinne des Kinderschutzgesetzes gelten neben den Werkstätten im Sinne der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Bohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

Im Betriebe von sonstigen Werkstätten, im Handwerksbetriebe und in Verkehrsgewerben dürfen **fremde Kinder unter 12 Jahren** und **eigene Kinder unter 10 Jahren nicht** beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 bzw. 10 Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens 1stündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendeten Unterrichte beginnen.

Die Beschäftigung **fremder Kinder** darf nicht länger als 3 Stunden und während der **Schulferien** nicht länger als 4 Stunden täglich dauern.

Sollen fremde Kinder in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber

vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) eine **schriftliche Anzeige** zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Beschäftigung eines fremden Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine **Arbeitskarte** eingehändigt ist.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kostenfrei ausgestellt.

Chemnitz, den 26. Januar 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Hallbauer.

173C.

188fg.

### Gefunden

wurde in hiesiger Flur 1 **Haus Schlüssel**.

Reichenbrand, am 12. April 1906.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Nachstehende Bekanntmachung des königlichen Bezirkskommando Chemnitz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rabenstein, am 12. April 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Alle im Gemeindebezirke **Rabenstein** und den beiden **Nittergütern** aufhältlichen nicht vom Waffendienst zurückgestellten

**Wehrleute I. Aufgebots**

**Reservisten**

**Dispositions-Urheber**

**zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen und**

**Ersatzreservisten**

erhalten hierdurch Befehl, zu der am

**Sonnabend den 21. April 1906 mittag 12 Uhr**

im **Restaurant „Wiesenburg“**, **Altendorf** stattfindenden **Kontroll-Versammlung** pünktlich zu erscheinen und zwar:

**Jahresklassen (Eintrittsjahr) 1893 bis mit 1905.**

Anzug: Keine bürgerliche Kleidung; Schirme, Stöcke und Zigarren sind vorher wegzulegen.

Befreiungsgesuche sind 5 Tage zuvor einzureichen.

Im Uebrigen wird auf Punkt III und V der Paßbestimmungen hingewiesen.

NB. Das **Bezirks-Kommando** befindet sich jetzt in **Chemnitz, Feldstraße 13.**

Königl. Bezirks-Kommando Chemnitz.

### Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Rabenstein, am 12. April 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

**Bekanntmachung, die Reinhaltung der Wasserläufe betr.**

Es ist in neuerer Zeit vielfach wahrzunehmen gewesen, daß unzulässigerweise **allerhand Abfallstoffe** (Schutt, Ache, Kehrlicht, alte Gefäße und dergl.) an den Ufern der Flüsse und Bäche des Bezirkes abgelagert und in dieselben eingeschüttet, sowie daß in die Fluß- und Bachläufe Tiere und Tierleichen und Teile von den letzteren geworfen und gesundheits-schädliche sowie verunreinigte Abwässer verschiedener Art ohne vorgängige Klärung eingeleitet werden.

Im gesundheits- und wasserpolizeilichen Interesse wird deshalb mit Zu-